



27 Nr. 2 Einkünfte aus der 1. Säule (AHV/IV)

1. Skala 44 - Monatliche Vollrenten

Siehe auch: www.ahv-iv.info > Dokumentation Rentenskala 44

Skala 44 – Monatliche Vollrenten (2011/2012)

Skala 44 – Monatliche Vollrenten (2013/2014)

Skala 44 – Monatliche Vollrenten (ab 2015)

2. Altersrenten

Eine einfache Altersrente wird ausbezahlt, wenn Männer das 65. und Frauen das 64. Altersjahr erfüllt haben. Anstelle der Ehepaaraltersrente entsteht somit ein Anspruch auf zwei einfache Altersrenten, die infolge des Splittings und Erziehungsgutschriften (Einkommen des einen Ehegatten werden während der Ehe je zur Hälfte auf dem individuellen Konto des andern gutgeschrieben) unterschiedlich hoch sein können. Das Total der beiden einfachen Altersrenten beträgt maximal 150 % der maximalen einfachen Altersrente.

Entwicklung des Rentenalters der Ehefrauen (10. AHV-Revision)

Anspruch auf eine AHV-Zusatzrente

- haben rentenberechtigte Ehemänner, deren Ehefrau im Jahre 1941 oder früher geboren ist und selber keinen eigenen Rentenanspruch hat;
- haben Personen, unabhängig vom Geburtsjahr des Ehegatten, die unmittelbar vor der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente eine Zusatzrente der IV bezogen haben;
- hat eine geschiedene Frau, sofern diese für die ihr zugesprochenen Kinder überwiegend aufkommt und selbst keine Alters- oder Invalidenrente beanspruchen kann.

Die AHV-Zusatzrente beträgt 30 % der einfachen Altersrente.

Anspruch auf eine IV-Zusatzrente hat eine invalide verheiratete Person für ihren Ehegatten, sofern sie unmittelbar vor ihrer Arbeitsunfähigkeit eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat. Die IV-Zusatzrente beträgt 30 % der einfachen IV-Rente des Ehepartners.

Die Kinderrente beträgt für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr, bzw. für Kinder, die in Ausbildung stehen, bis zum vollendeten 25. Altersjahr je 40 % der einfachen Altersrente. Der Höchstbetrag bei gleichzeitigem Anspruch auf zwei Kinderrenten für das gleiche Kind liegt bei 60 % der maximalen Altersrente

3. Hinterlassenenrenten

Die Witwenrente wird ausbezahlt, wenn die Ehefrau beim Tod des Ehemannes noch nicht 64 Jahre alt ist. Erfüllt eine Witwe gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Hinterlassenen- und für eine Alters- oder Invalidenrente (z.B. bei Erreichen der Altersgrenze 64 Jahre), so wird nur die betragsmässig höhere Rente ausgerichtet. Die Witwenrente beträgt 80 % der einfachen Altersrente.

Witwenrente an Witwen unter 64 Jahren:

- sofern sie im Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere Kinder (gleichgültig welchen Alters) haben oder
- sofern sie im Zeitpunkt der Verwitwung das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens 5 Jahre verheiratet gewesen sind. War eine Witwe mehrmals verheiratet, so wird auf die Gesamtdauer der Ehen abgestellt.



Die geschiedene Frau hat nach dem Tode ihres geschiedenen Ehemannes Anspruch auf eine

- unbefristete Witwenrente, wenn wenigstens eine der folgenden drei Voraussetzungen erfüllt ist:
- wenn sie Kinder hat und die geschiedene Ehe länger als 10 Jahre gedauert hat (d.h. sie kann im Zeitpunkt der Scheidung auch jünger als 45 Jahre sein) oder
- wenn sie nach einer mindestens 10-jährigen Ehe und nach Vollendung des 45. Altersjahres geschieden wurde (mithin kinderlos ist) oder
- wenn die Scheidung vor dem 45. Altersjahr erfolgt ist und das jüngste ihrer Kinder nach ihrem 45. Altersjahr das 18. Altersjahr vollendet hat (d.h. die Ehe kann auch weniger als 10 Jahre gedauert haben).
- befristete Witwenrente, auch wenn sie keine der obigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, bis das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet hat.

Die Witwenrente wird ausbezahlt, wenn der Ehemann mit Kindern beim Tod der Ehefrau noch nicht 65 Jahre alt ist. Erfüllt er diese Altersgrenze, so erhält der Witwer die einfache Altersrente. Der Anspruch auf Witwenrente erlischt jedoch in jedem Fall, wenn das letzte Kind das 18. Altersjahr vollendet hat. Die Witwenrente beträgt 80 % der einfachen Altersrente. Auch geschiedene Männer haben Anspruch auf eine befristete Witwenrente, bis das letzte Kind das 18. Altersjahr vollendet hat.

Die einfache Waisenrente beträgt für Kinder, deren Vater oder Mutter gestorben ist, 40 % der einfachen Altersrente. Der Anspruch dauert allgemein bis zum vollendeten 18. Altersjahr, für Kinder in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Der Höchstbetrag bei gleichzeitigem Anspruch auf zwei Waisenrenten oder auf eine Kinder- und eine Waisenrente für dasselbe Kind liegt bei 60 % der maximalen Altersrente.

Der Anspruch auf die Waisenrente steht – im Gegensatz zur Kinderrente (siehe Ziffer 2 bzw. 6) – dem Kind zu. Daran vermag nichts zu ändern, dass nach der Praxis der AHV-Behörden diese Renten regelmässig der Person, welche die elterlichen Sorge ausübt, ausbezahlt werden und dass eine Auszahlung an das volljährige Kind nur erfolgt, wenn die Person, welche die elterliche Sorge ausübt, zustimmt. Nach § 9 Abs. 1 StG wird damit die einfache Waisenrente bis zum Beginn des Jahres, in dem das Kind mündig wird, der Person zugerechnet, welche die elterliche Sorge ausübt.

Volljährige Kinder bzw. Vollwaisen haben die Waisenrenten selbständig zu versteuern. Für Waisenrenten aus der 2. Säule (BVG) gilt die gleiche Besteuerungsregelung.

4. Weitere Bestimmungen

Erziehungsgutschriften werden bei der Berechnung der Rente von Personen mit Kindern angerechnet für Jahre, in denen Kinder bis zum 16. Altersjahr unter elterlicher Sorge der versicherten Person lebten.

Betreuungsgutschriften werden bei der Berechnung der Rente von Personen angerechnet für Jahre, in denen sie pflegebedürftige Verwandte (Ehegatten, Schwiegereltern, Kinder, Stiefkinder etc.) betreuen, sofern die pflegebedürftige Person

- Anspruch auf Hilflosenentschädigung mindestens mittleren Grades hat und
- in gemeinsamem Haushalt mit der betreuenden Person lebt.

Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente

- entweder um ein oder zwei Jahre vorbezahlen (unter Berücksichtigung einer Rentenkürzung); Frauen jedoch frühestens ab 1. Januar 2001
- oder um maximal fünf Jahre aufschieben (unter Berücksichtigung einer Rentenerhöhung).

5. Besteuerung der AHV/IV-Leistungen

5.1 Alters- und Invaliditätsrenten, Allgemeines

AHV- und IV-Renten unterliegen der Einkommenssteuer zu 100 %. Sowohl die ordentlichen wie die ausserordentlichen IV-Renten sind steuerpflichtig. Das gleiche gilt für die von der IV ausgerichteten Taggelder inkl. IV-Eingliederungszuschläge (Zuschläge für Unterkunft und Verpflegung).

Steuerfrei hingegen sind die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, die Hilflosenentschädigungen sowie die Kostenbeiträge der IV für medizinische und berufliche Eingliederungsmassnahmen, für Hilfsmittel sowie für Sonderschulung und Anstaltsaufenthalt.



5.2 Kinderrenten für unmündige Kinder:

Kinderrenten der AHV und IV sind von derjenigen Person zu versteuern, der auch die Alters- oder Invalidenrente zusteht. Diese Regelung gilt auch, wenn die Kinderrente nicht an die rentenberechtigte Person, sondern direkt an frühere Ehegatten oder an andere Dritte, welche die elterliche Sorge über die Kinder ausüben, ausbezahlt wird (BGE 2C.164/2007 vom 17.10.2007). Die rentenberechtigte Person hat im Fall der Auszahlung bzw. Weiterleitung der Kinderrente an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten, der die (gemeinsame) elterliche Sorge oder Obhut über das Kind ausübt, Anspruch auf Abzug der Kinderrente als Alimentenzahlung im Sinne von § 29 Abs. 1 lit. i StG. Der die Rente empfangende Ehegatte muss diese analog den Regeln betreffend die Kinderalimente als sein Einkommen versteuern (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 24 Nr. 14).

5.3 Kinderrenten für mündige Kinder:

Die Renten sind weiterhin von der rentenberechtigten Person zu versteuern (BGE 2C.164/2007 vom 17.10.2007). Hingegen kann die weitergeleitete Kinderrente von der rentenberechtigten Person nicht mehr abgezogen werden; diese kann den Unterstützungsabzug beanspruchen (vgl. BL StB zu StG § 33 lit. a). Das Kind selbst muss die Renten auch im Weiterleitungsfall nicht versteuern.

Vom Weiterleitungsfall ist jedoch der Fall zu unterscheiden, bei dem das volljährige Kind gestützt auf Art. 71^{ter} AHVV die Auszahlung an sich selbst verlangt und erhält. Dies bedeutet in steuerlicher Hinsicht Folgendes: Verlangt ein volljähriges Kind, dass die Rente direkt an es ausbezahlt wird und entspricht die Ausgleichskasse diesem Antrag, so liegt ein entsprechender Einkommenszufluss beim volljährigen Kind vor. Wird hingegen die Kinderrente vom Stammrentner bzw. von der Stammrentnerin «lediglich» an das volljährige Kind weitergeleitet, ist sie steuerlich weiterhin dem Stammrentner bzw. der Stammrentnerin zuzurechnen (Urteil des BGer 2C_139/2022 vom 31. August 2022; Hinweise Vollzug Sozialversicherung: Wegleitung BSV über die Renten RZ 10005 ff.).

5.4 Hinterlassenenrenten

Für die Frage der Anspruchsberechtigten von Waisenrenten vgl. Ziffer 3. Bei der Einkommenssteuer werden Waisenrenten den Anspruchsberechtigten zugerechnet. Sind sie minderjährig und unter der elterlichen Sorge eines Elternteils, erfolgt die Besteuerung zusammen mit dessen Einkünften nach dem Grundsatz der Familienbesteuerung (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 9 Nr. 1).

Bei Ausländerinnen und Ausländern im AHV-Alter ist abzuklären, ob sie aufgrund von Sozialversicherungsabkommen Anspruch auf eine Altersrente haben.

Für die Besteuerung von Rentennachzahlungen vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 35 Nr. 1.

6. Besteuerung von Renten ausländischer staatlicher Sozialversicherungswerke

6.1 Grundsätzliches

Die den schweizerischen AHV/IV-Renten vergleichbaren Leistungen ausländischer staatlicher Sozialversicherungswerke an Bezüger/innen mit Wohnsitz in der Schweiz unterliegen grundsätzlich den Staats- und Gemeindesteuern als auch der direkten Bundessteuer, sofern nicht die jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen eine andere Regelung bzw. Zuteilung vorsehen. Von den Sozialversicherungsleistungen sind die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ausgerichteten Renten, Pensionen und Ruhegehälter zu unterscheiden, die in der Regel im Schuldnerstaat und nicht im Wohnsitzstaat der Empfänger/innen steuerbar sind.

6.2 Amerikanische Social-Security-Renten

Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA (Art. 19 Ziff. 4 und Art. 23 Ziff. 1 lit. d) können Leistungen aus der Sozialversicherung in den USA mit einer Quellensteuer von 15 % erfasst werden. Die Schweiz als Wohnsitzstaat des Rentenempfängers/der Rentenempfängerin vermeidet die Doppelbesteuerung durch eine Herabsetzung des steuerbaren Betrags auf **zwei Drittel** des bezogenen Nettobetrags. Der Nettobetrag ergibt sich aus dem Bruttobetrag abzüglich der amerikanischen Quellensteuer.



6.3 Deutsche Sozialversicherungsrenten

Die Altersrente, die von der Deutschen Rentenversicherung Bund (vormals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) in Berlin (über die zentrale Ausgleichskasse in Genf als Zahlstelle) an Bezüger/innen mit Wohnsitz in der Schweiz ausgerichtet werden, unterliegen sowohl den Staats- und Gemeindesteuern als auch der direkten Bundessteuer. Sie werden wie die ordentlichen AHV/IV-Renten zu 100 % erfasst.

Entschädigungsleistungen an kriegsgeschädigte Auslandschweizer/innen sowie deutsche Wiedergutmachungsrenten sind einkommenssteuerfrei.

6.4 Kanadische Renten

Gemäss Art. 18/1 und Art. 22/2d des DBA CH/CDN werden die in dieser Bestimmung erfassten Renten und Ruhegehälter aus kanadischer Quelle, welche dort mit einer Quellensteuer von 15 % belastet werden, in der Schweiz besteuert. Auf Antrag wird aber eine Entlastung gewährt, die in einem Abzug von einem Drittel des Nettobetrages (d.h. nach Abzug QSt) der Ruhegehälter oder Renten besteht.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- ➡ Merkblatt zur Besteuerung der Vorsorge